

**ABFUHRORDNUNG
DER GEMEINDE
ST. MARTIN AM TENNENGEbirge**

ABFUHRORDNUNG	1
Präambel	3
I. Abschnitt Art und Erfassung der Sammeleinrichtungen	3
§ 1	3
II. Abschnitt Pflichten der Liegenschaftseigentümer (§ 2)	4
III. Abschnitt Abfuhr der Siedlungsabfälle	5
§ 3 Abfallbehälter und deren Beschaffung	5
§ 4 Anzahl und Größe der Abfallbehälter	6
§ 5 Häufigkeit der Entleerungen und Abfuhrplan	8
§ 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter	8
§ 7 Anlieferung zu Sammelstellen	8
§ 8 Haftungsausschluss	9
IV. Abschnitt Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof)	10
§ 9 Abfuhr und Sammlung der sperrigen Siedlungsabfälle	10
§ 10 Sammlung der Altstoffe	10
V. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altbatterien und -akkumulatoren	11
§ 11	11
VI. Abschnitt Gebühren	11
§ 12 Abfallwirtschaftsgebühr	11
VII. Wirksamkeit	12
§ 13 Wirksamkeitsbeginn	12
Anhang A	13
Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Abfallwirtschaftsgebühr enthalten ist.	13
Anhang B	14
Liste der Problemstoffe	14
Anhang C	15
Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung	15
Anhang Abfallrechtlicher Rahmen	

A b f u h r o r d n u n g

für die Gemeinde St. Martin am Tennengebirge

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 (S.AWG), LGBl Nr 35/1999 i.d.g.F., und der §§ 2 Abs. 4, 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002), BGBl I Nr 102/2002 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 28.10.2019 für die Gemeinde St. Martin am Tennengebirge folgende

A b f u h r o r d n u n g

beschlossen.

Präambel

Diese Abfuhrordnung regelt im Wesentlichen die von der Gemeinde St. Martin am Tennengebirge gemäß § 14 S.AWG zu treffenden Festlegungen. Rechtliche Begriffsbestimmungen und wesentliche inhaltliche Vorgaben zur Gestaltung der „Erfassung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen“, zur „Erfassung von biogenen Siedlungsabfällen und Altstoffen“, zur Gebühreneinhebung sowie zum Bundesluftreinhaltegesetz sind in einem „Informativen Anhang“ (Abfallrechtlicher Rahmen) zusammengefasst.

I. Abschnitt

Art und Erfassung der Sammeleinrichtungen

§ 1

(1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr von den Liegenschaften für andere Siedlungsabfälle (Restmüll), (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle, und folgende getrennt gesammelte Siedlungsabfälle (Altstoffe) ein: Papier und Kartonagen;

Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Die Abfuhr der in Absatz (1) angeführten Siedlungsabfälle erfolgt durch gewerbliche Unternehmen.

(3) Für die Abholung und Entsorgung von Spültrank haben die Gewerbebetriebe selbst zu sorgen. Die diesbezüglichen veterinärrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(4) Für sperrige Siedlungsabfälle ist nach Maßgabe des § 10 Abs 4 S.AWG eine ständige Sammelstelle, der Recyclinghof in Niedernfritz, eingerichtet.

(5) Zur getrennten Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Gerätealtbatterien und -akkumulatoren aus privaten Haushalten bzw. von Letztverbrauchern ist eine ständige Sammelstelle, ebenfalls der Recyclinghof in Niedernfritz, eingerichtet.

(6) Zur getrennten Sammlung von Altglas und Alttextilien stehen im gesamten Gemeindegebiet mehrere Sammelstellen (Depotcontainer) zur Verfügung.

(7) Altstoffe, die im Anhang A festgelegt sind, können darüber hinaus am Recyclinghof in Niedernfritz abgegeben werden.

(8) Die Verpackungsabfälle gemäß der Verpackungsverordnung 1996 („Gelber Sack“) werden durch ein gewerbliches Unternehmen von den Liegenschaften abgeführt.

II. Abschnitt

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 2

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten (§ 5) an den in den §§ 6 und 7 bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur

Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

III. Abschnitt

Abfuhr der Siedlungsabfälle

§ 3

Abfallbehälter und deren Beschaffung

(1) Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der in § 1 Abs 1 angeführten Siedlungsabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behälterttypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

a) Restmüll:

120 l bis 360 l-Behälter, ÖNORM EN 840-1:

- 120 l-Behälter
- 240-l-Behälter
- 360-l Behälter

660 l-Behälter I bis 1100 l-Behälter, ÖNORM EN 840-3:

- 660 l-Behälter
- 770 l- Behälter
- 1100 l-Behälter

- 60 l-Abfallsack

b) Biogene Siedlungsabfälle:

- 120 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1 (mit 40 l-, 60 l- oder 80 l-Einsätzen)

c) Papier und Kartonagen:

- 120 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1
- 240 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1
- 1100 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-3
- 60 l-Altpapiersack

(2) Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Liegenschaftseigentümer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle bzw. Bioabfälle nicht aus, haben sich die Liegenschaftseigentümer für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke/Bioabfallsäcke/Altpapiersäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder die Verwendung von Abfallsäcken aufgrund des Transportweges zur Abfuhsammelstelle zweckmäßiger ist.

(3) Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter können kostenpflichtig über das Gemeindeamt St. Martin am Tennengebirge bezogen werden.

(4) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde elektronische Chips für die Verriegelung des Abfalls angebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer haben dies zu dulden bzw. sind verpflichtet, nur Abfallbehälter mit angebrachten Chips zu verwenden, wenn dies seitens der Gemeinde für bestimmte Abfallarten einheitlich festgelegt wurde.

(5) Die Liegenschaftseigentümer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet, ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten.

§ 4

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jeder Liegenschaftseigentümer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Abfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

(2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Liegenschaftseigentümer folgende Vorhaltevolumina für andere Siedlungsabfälle (Restmüll) festgelegt:

- a) **Private Haushalte / Hauptwohnsitz bzw. ständiger Wohnsitz zu Arbeits(Berufs-)zwecke**
Festlegung nach Personen
Pro Person und Woche wird ein Vorhaltevolumen von 10 l, ab 4 Personen im gemeinsamen Haushalt pro Haushalt und Woche ein Vorhaltevolumen von 40 l festgelegt.
- b) **Private Haushalte / Zweitwohnungen** (im Sinne des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009)
Bei Zweitwohnungen wird pro Wohnung ein Vorhaltevolumen von 15 l pro Woche festgelegt.
- c) **Campingplätze**
Pro Stellplatz gemäß Gewerbebescheid werden 15 l Vorhaltevolumen/Woche festgelegt. Sind Plätze für Dauercamper vorhanden, werden gemischte Siedlungsabfälle ganzjährig mindestens 14-tägig abgeholt.
- d) **Beherbergungsbetriebe und Heime**
Bei Beherbergungsbetrieben, Privatzimmervermietungen und Heimen wird pro zur Verfügung stehendem Gästebett folgender wöchentlicher Behälterraumbedarf festgelegt:
Bei Zimmern mit Frühstück, Voll- oder Halbpension: 3 l pro Gästebett
Bei Apartments bzw. Ferienwohnungen (laufende Vermietung): 5 l pro Gästebett
- e) **Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben und (Betriebs)kantinen**
In Gaststätten werden für jeden Sitzplatz wöchentlich 3 l Behälterraumbedarf festgelegt.

f) **Massenunterkünfte**

Bei Massenunterkünften wird pro zur Verfügung stehendem Bett oder Lager ein Vorhaltevolumen von wöchentlich 3 l festgelegt.

g) **sonstige Betriebe**

In Betrieben mit bis zu 12 Mitarbeitern wird ein Vorhaltevolumen von 3 l pro Mitarbeiter und Woche festgelegt. Als Mitarbeiter gilt ein Vollzeit- Beschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet.

h) Sind die o.g. Bestimmung für einzelne Liegenschaften nicht anwendbar, hat die Festlegung mittels Bescheid zu erfolgen.

(3) Bei Liegenschaften, bei denen mehrere Ansätze nach lit. a) – f) zutreffen, sind diese in kumulierter Form festzulegen.

(4) Finden die Liegenschaftseigentümer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Gemeinde von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben.

(5) Bei Beherbergungsbetrieben Gastronomiebetrieben und Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonell betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Liegenschaftseigentümer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen gemäß § 6 eingehalten werden.

(6) Bei der Festlegung des durchschnittlichen Bedarfs der Liegenschaftseigentümer an der Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle, die nicht gemäß § 3 Abs 1 Bioabfallverordnung 2010 von der Abfuhr ausgenommen sind, geht die Gemeinde von folgendem wöchentlichen Vorhaltevolumen aus:

a) Liegenschaften gemäß Abs. (2) lit a) und b)

Festlegung nach Personenanzahl

Pro Person und Woche ist ein Vorhaltevolumen von 5 l festgelegt.

Die Biotonnen können von mehreren Haushalten, die sich in unmittelbarer nachbarschaftlicher Nähe befinden, gemeinsam genutzt werden

b) Liegenschaften gemäß Abs. (2) lit. c) bis h):

Bei einem zweiwöchentlichen Vorhaltevolumen für den Restabfall bis 80 l ist eine 120 l Biotonne mit 40 l-Einsatz vorzusehen. Bei einem Vorhaltevolumen bis 120 l eine mit 60 l-Einsatz, bis 160 l eine mit 80 l-Einsatz, bis 240 l eine 120 l-Biotonne usw.

(7) Die Behälterart und -größe wird bei der Abfuhr von Papier und Kartonagen von den Liegenschaftseigentümern je nach Lage der Liegenschaft und Größe des Haushaltes selbst bestimmt.

§ 5

Häufigkeit der Entleerungen und Abfuhrplan

(1) Das Abfuhrintervall für andere Siedlungsabfälle (Restmüll) beträgt grundsätzlich 2 Wochen. Die Abfuhr erfolgt im gesamten Gemeindegebiet grundsätzlich jeweils am Montag in der Zeit von 5.00 bis 12.00 Uhr, wobei die Behälter um 05.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen sind.

Für bestimmte Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem (saisonell bedingtem) Restmüllaufkommen kann die Abfuhr im Einvernehmen mit dem Abfuhrunternehmen auch wöchentlich erfolgen.

(2) Das Abfuhrintervall für biogene Siedlungsabfälle beträgt grundsätzlich 2 Wochen. Abweichend davon beträgt das Abfuhrintervall in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September 1 Woche. Die Abfuhr erfolgt im gesamten Gemeindegebiet grundsätzlich jeweils am Mittwoch in der Zeit von 5.00 bis 12.00 Uhr, wobei die Behälter um 05.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen sind.

(3) Das Abfuhrintervall für Papier und Kartonagen beträgt 4 Wochen. Die Abfuhr erfolgt im gesamten Gemeindegebiet grundsätzlich jeweils am Montag in der Zeit von 5.00 bis 12.00 Uhr wobei die Behälter um 05.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen sind.

(4) Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr entweder am nachfolgenden oder am vorhergehenden Werktag. Die genauen Abfuhrtage werden den Liegenschaftseigentümern alljährlich anhand eines Abfuhrplanes (auf der Internetseite der Gemeinde: www.sanktmartin.at) bekannt gegeben.

§ 6

Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

(§ 5 Bioabfallverordnung 2010):

„(1) Die Liegenschaftseigentümerinnen bzw -eigentümer (§ 2 Abs 2 S.AWG) haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird.

(2) Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümerinnen bzw - eigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand bereitzustellen, soweit von der Gemeinde nicht anderes bestimmt wird. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann. Behälter gemäß § 4 Abs 2 Bioabfallverordnung 2010 sind verschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort (Abs 1) zurückzubringen.“

§ 7

Anlieferung zu Sammelstellen

(1) In nachfolgend genannten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der Siedlungsabfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften, da diese Liegenschaften von den für die Abholung eingesetzten Fahrzeugen über die bestehenden Verkehrswege nicht, nicht verkehrssicher oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar wären. Die Liegenschaftseigentümer haben die bei ihnen anfallenden Siedlungsabfälle an folgenden Sammelstellen zur Abfuhr bereitzustellen:

- a) alle Liegenschaftseigentümer im Lammertal, deren Liegenschaften sich taleinwärts des Jugendgästehauses Lammertalerhof befinden, und jene Liegenschaften, die über den Wildauweg und Schöberlweg aufgeschlossen werden, an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Wildauweg/Lammertalweg. Davon ausgenommen sind die Gasthöfe Wildau und Lämmerhof, die direkt angefahren werden.
- b) alle Liegenschaftseigentümer, die über den Zufahrtsweg zur Liegenschaft Lammertalweg 3, (Kriesmayr), aufgeschlossen werden, im Kreuzungsbereich zum Lammertalweg;
- c) alle Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften über den Schoberbergweg ab der „Gerhobkreuzung“ aufgeschlossen werden, an der Sammelstelle „Gerhobkreuzung“;
- d) alle Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften über den Schnöllkopfweg aufgeschlossen werden, im Kreuzungsbereich zur Pass-Gschütt-Straße. Alle Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften über den Schnöllwiesenweg aufgeschlossen werden, im Einmündungsbereich des Objektes Schnöllwiesenweg 4;
- e) alle Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften über den Grubweg und den Lerchenweg aufgeschlossen werden, an den jeweiligen Kreuzungsbereichen zur Pass-Gschütt-Straße;
- f) alle Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften über die Güterwege Harreit und Knabelstall aufgeschlossen werden, an der Sammelstelle im Bereich des Parkplatzes neben der Liegenschaft Schwaigweg 41 (Schwaigau);
- g) alle Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften über den Schwaigfeldweg aufgeschlossen werden, im Kreuzungsbereich zum Schwaigweg;
- h) die Liegenschaft Knablstraße 23 (Riedl), an der Sammelstelle im Bereich der Volksschule;
- i) die Liegenschaften Ploileiten und Zacherleiten an der Kreuzung des Zubringers zum Ploileitengut;
- j) alle Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften über den Höchhäuslweg, den Bonerweg und den Mitterschartenweg aufgeschlossen werden, an den jeweiligen Kreuzungsbereichen zur Obersteinstraße. Davon ausgenommen ist die Liegenschaft Mitterschartenweg 7 (Schitter), die in den schneefreien Monaten direkt angefahren wird.
- k) alle Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften über den Thomabauer- und Burgeggweg aufgeschlossen werden, an der Sammelstelle im Bereich der Kreuzung Thomabauer-/Burgeggweg;
- l) alle Liegenschaftseigentümer am Bichlbergweg, deren Liegenschaften nach dem Objekt Bichlbergweg 4 (Wieyng) liegen, im Einmündungsbereich der Liegenschaft Bichlbergweg 4;
- m) alle Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften über den Jägerheimweg, den Pfalzweg, den Angerleitenweg sowie den Haslangerweg aufgeschlossen werden, an den jeweiligen Kreuzungsbereichen zur Pass-Gschütt-Straße;

(2) Für die Benützung der Sammelstellen gilt § 6 sinngemäß.

(3) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abfuhrunternehmen kann die Gemeinde ganzjährig oder jahreszeitlich begrenzt eine Aufhebung der unter Abs. 1 angeführten Beschränkungen für einzelne Gemeindeteile erlassen.

§ 8

Haftungsausschluss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem

an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

IV. Abschnitt

Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof)

§ 9

Abfuhr und Sammlung der sperrigen Siedlungsabfälle

(1) Sperrige Siedlungsabfälle sind von den Liegenschaftseigentümern zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof) in Niedernfritz zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Personen, denen eine Anlieferungen zum Recyclinghof nicht zuzumuten ist, können sperrige Siedlungsabfälle in haushaltsüblichen Mengen maximal einmal jährlich von der Gemeinde abholen lassen.

§ 10

Sammlung der Altstoffe

(2) Zur Sammlung von Altglas (über das AGR-System im Auftrag der Gemeinde) sowie von Alttextilien (über das Pongauer Arbeitsprojekt – PAP im Auftrag der Gemeinde) stehen im gesamten Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) auf folgenden Aufstellungsplätzen zur Verfügung:

Altglas:

- Im Lammertal Platz neben dem Lammertalerhof
- Schnöllkopsiedlung neben der Pass-Gschütt-Straße (B 166)
- Am südlichen Ende der Obersteinstraße („Schartenbrücke“)
- Neben dem Gemeindebauhof an der Pass-Gschütt-Straße (B 166)

Alttextilien:

- Schnöllkopsiedlung neben der Pass-Gschütt-Straße (B 166)
- Neben dem Gemeindebauhof an der Pass-Gschütt-Straße (B 166)

(3) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.

(4) Altstoffe die in Anhang A festgelegt sind, können darüber hinaus am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(5) Fallen bei einzelnen Liegenschaftseigentümern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Eine Anlieferung zum Recyclinghof ist dann möglich, wenn die in Anhang A festgelegten Annahmebedingungen eingehalten werden.

V. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altbatterien und -akkumulatoren

§ 11

- (1) Zur Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altbatterien und -akkumulatoren steht ganzjährig eine Sammelstelle am Recyclinghof in Niedernfritz zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
- (2) Die Problemstoffe, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Altbatterien und -akkumulatoren sind von den Liegenschaftseigentümern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altbatterien und -akkumulatoren außerhalb der Sammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
- (3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.
- (4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte der Gemeinde und sonstige Letztverbraucher, sofern es sich um dual-use-Geräte handelt.
- (5) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben, Anstalten und sonstigen Arbeitsstätten ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt, die in Anhang B festgelegt sind. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind.
- (6) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit des Personals der Sammelstelle darstellen, werden nicht übernommen.

VI. Abschnitt

Gebühren

§ 12

Abfallwirtschaftsgebühr

- (1) Für die abfallwirtschaftlichen Leistungen der Gemeinde gemäß § 18 Abs.1 S.AWG haben die Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) eine Gebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) als Gemeindeabgabe zu entrichten.
- (2) Der Tarif wird für jedes Kalenderjahr von der Gemeindevertretung pro Liter des erforderlichen wöchentlichen Vorhaltevolumens für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) festgelegt.
- (3) Der jeweils geltende Tarif ist in der jährlichen Kundmachung gemäß § 79 i.V.m. § 56 Gemeindeordnung 1994, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet, enthalten.
- (4) Gebührensschuldner, die gemäß § 12 Abs 5 S.AWG von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde befreit sind, haben 35 % des sonst vorzuschreibenden Tarifes (*Abs. 2 bis 3*) zu entrichten.

(5) Gebührenschuldner, die alle biogenen Abfälle auf der Liegenschaft bzw. der unmittelbar angrenzenden Liegenschaft kompostieren, auf der sie anfallen und die sich zur ordnungsgemäßen Kompostierung aller biogenen Abfälle ausdrücklich gegenüber der Gemeinde verpflichtet haben (Verpflichtungserklärung gemäß Anhang C), wird ein Abschlag von 10 % der jeweiligen Abfallwirtschaftsgebühr gewährt.

(6) Für Gebührenschuldner, die einen höheren als den durchschnittlichen Bedarf an Bioabfallbehältern haben, wird eine Zusatzgebühr (Zuschlag) für die einmalige Entleerung pro zusätzlichem Liter Vorhaltevolumen in der Höhe von 50 % der Abfallwirtschaftsgebühr festgelegt.

VII. Wirksamkeit

§ 13

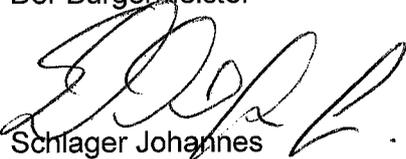
Wirksamkeitsbeginn

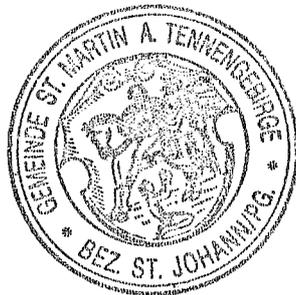
Diese Abfuhrordnung tritt mit Ablauf ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 31.03.1995 beschlossene Abfuhrordnung, zuletzt geändert gemäß Kundmachungs-Verordnung vom 04.10.2013, außer Kraft.

12.11.2019

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister


Schlager Johannes



Anhang A

Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Abfallwirtschaftsgebühr enthalten ist. Grundsätzlich können nur Abfälle aus **Privathaushalten und Betrieben, die über eine Recyclinghofkarte verfügen, in haushaltsüblicher Menge** und keine Abfälle in größeren Mengen aus Gewerbebetrieben abgegeben werden.

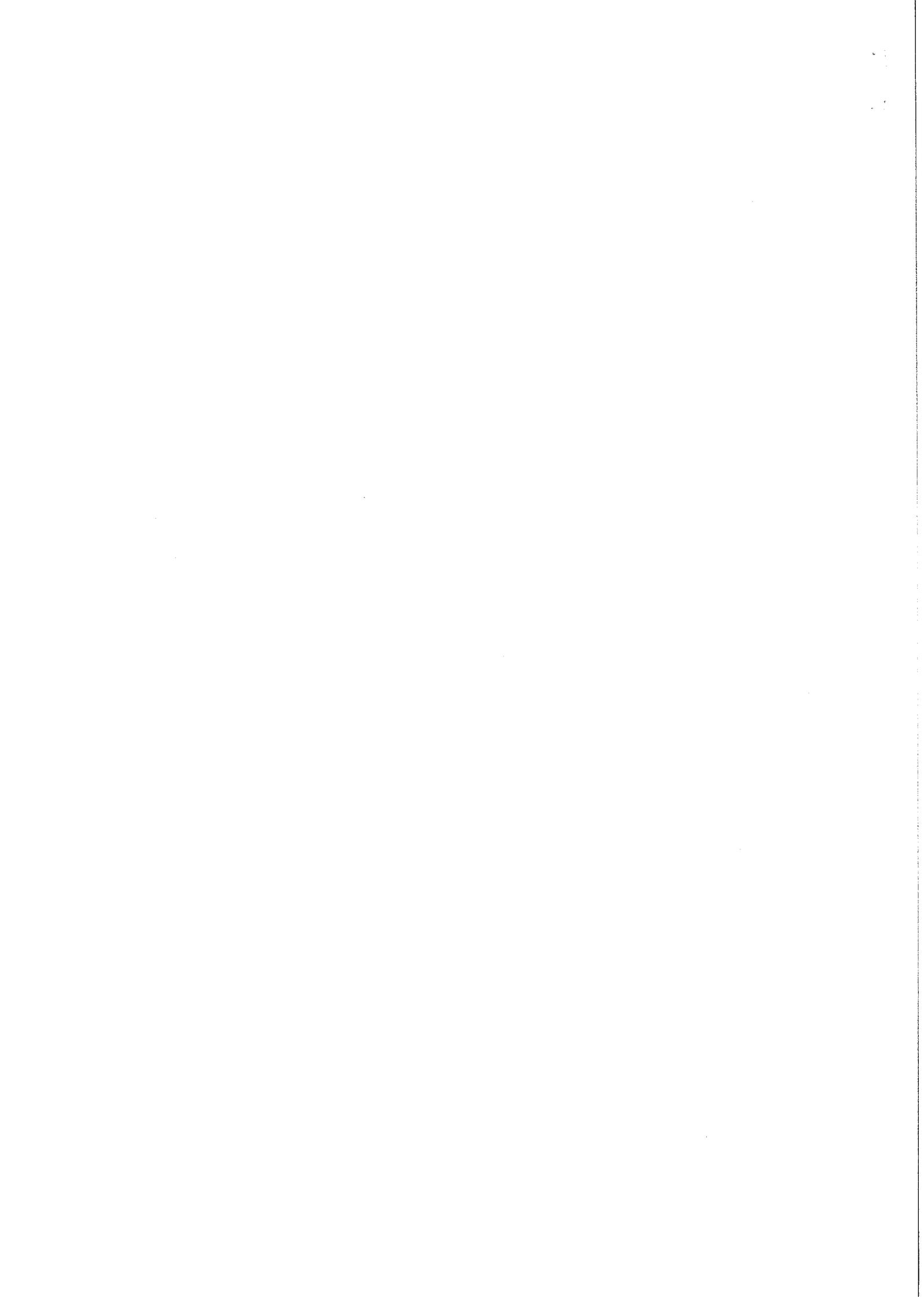
Abfallart	Max Menge pro Anlieferung	Preis pro Einheit bei Mehranlieferung in EURO
Altglas	haushaltsübliche Menge	-x-
Altpapier	haushaltsübliche Menge	-x-
Altspeisefett	haushaltsübliche Menge	-x-
Altfenster mit Glas	haushaltsübliche Menge	-x-
Altholz (behandelt/unbehandelt)	haushaltsübliche Menge	-x-
Altmetall	haushaltsübliche Menge	-x-
Bauschutt	max 1 m ³	-x-
Elektro- und Elektronikaltgeräte	haushaltsübliche Menge	-x-
Flachglas	haushaltsübliche Menge	-x-
Gasentladungslampen	haushaltsübliche Menge	-x-
Kartonagen gefaltet, nur Pappe	haushaltsübliche Menge	-x-
Kunststofffolien (keine Agrarfolien)	haushaltsübliche Menge	-x-
sperrige Siedlungsabfälle	haushaltsübliche Menge	-x-
Styropor-Formteile	haushaltsübliche Menge	-x-

Anhang B

Liste der Problemstoffe

	Problemstoffgruppe	Beispiele	max. Menge/ Anlieferung	Preis pro Einheit in EURO
1	Altöl	Motoröl, Getriebeöl,	haushaltsübliche Menge	-x-
2	2.1 Altmedikamente, schwermetallhaltig, Cytostatika	Merfen orange älter als 8 Jahre	haushaltsübliche Menge	-x-
	2.2. Altmedikamente sortiert		haushaltsübliche Menge	-x-
	2.3. Injektionsnadeln und Kanülen (in stichfesten Behältnissen)	von Diabetikern, Arztpraxen, etc.	haushaltsübliche Menge	-x-
3	Pflanzenschutzmittel, Gifte und Chemikalienreste	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel Gifte (Schwermetalle und Cyanide)	haushaltsübliche Menge	-x-
4	Haushaltsreiniger, mindergiftig, umweltschädlich		haushaltsübliche Menge	-x-
5	5.1. Lösemittel- und Lösemittelhaltige Stoffe	Farben/Lacke flüssig, Nitroverdünnung, Frostschutzmittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüm, etc	haushaltsübliche Menge	-x-
	5.2. halogenierte Lösemittel *)	Abbeizmittel, Klebstoffe Fleckputzmittel, Speziallacke Holzanstrichmittel	haushaltsübliche Menge	-x-
6	Mineralöhlhaltige Abfälle, fest	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, Löffilter etc.	haushaltsübliche Menge	-x-
7	Pflanzliche und tierische Öle und Fette		haushaltsübliche Menge	-x-
8	Farben/Lacke nicht ausgehärtet	Farbgebinde mit Resten, die nicht mehr flüssig, aber noch nicht ausgehärtet	haushaltsübliche Menge	-x-
9	Säuren,	Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure,	haushaltsübliche Menge	-x-
10	Laugen	Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist	haushaltsübliche Menge	-x-
11	Altbatterien und -akkumulatoren	Kleinbatterien, Autobatterien, Handyakkus	haushaltsübliche Menge	-x-
12	Quecksilber (Thermometer)	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter	haushaltsübliche Menge	-x-

*) bei Gewerbebetrieben bzw. Rücknahmeverpflichtung durch den Handel



Anhang C

Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung für Liegenschaftseigentümer, die keinen Bioabfallbehälter benötigen

Ich verpflichte mich, alle in meinem Haushalt anfallenden, festen Bioabfälle wie

- ungekochte und gekochte pflanzliche Abfälle, Zitrusfrüchte und -schalen, Milchprodukte, Brot und andere Backwaren, Fisch, Fleisch, Wurst, Knochen, Kaffeesud, Tee, Eierschalen und andere Speisereste
- mit Lebensmitteln verschmutzte Zeitungspapiere, Papiersackerl, Tissuepapiere, Servietten, Wischtücher aus Papier, Haare
- Gras, Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Fallobst, Gemüse, Schnittblumen, Kränze sowie andere Grün- und Gartenabfälle

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- auf meiner Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren
 - gemeinsam mit meinen Nachbarn
 - auf meiner Liegenschaft
 - auf der Liegenschaft meines Nachbarn (Name , Adresse)
-

Sollten von mir nicht alle biogenen Abfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich schon jetzt zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft eine Biotonne auf meine Kosten zur Aufstellung bringt.

.....
Name

.....
Adresse

.....
Datum

.....
Unterschrift

ANHANG

Abfallrechtlicher Rahmen

Rechtlicher Rahmen einer Abfuhrordnung

a. Welche rechtlichen Vorgaben/Rahmenbedingungen für den Ablauf einer Abfuhr (Abfuhrordnung) gibt es?

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998
- Hausabfallverordnung 2008
- Bioabfallverordnung 2010
- Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

In diesen Gesetzen und Verordnungen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ablauf einer Abfuhr festgelegt und gibt es hierbei keinen (Ermessens-) Spielraum für die Gemeinde. Die von der Gemeinde erlassene Abfuhrordnung muss sich an die rechtlichen Vorgaben der oben angeführten Gesetze und Verordnungen halten.

Ein (Ermessens-) Spielraum für die Gemeinde besteht insbesondere hinsichtlich der Festlegung der näheren Umstände betreffend die *Erfassung von sperrigen und biogenen Siedlungsabfällen* unter Bedachtnahme auf die §§ 10 und 11 sowie die Festlegung allfälliger *Mengenschwellen* gemäß § 18 Abs 1a S.AWG.

Folgende Bestimmungen aus den oben genannten Gesetzen und Verordnungen sind als rechtliche Rahmenbedingungen für den Erlass einer Abfuhrordnung *von Relevanz*:

Gemeindeverpflichtung	Bürgerverpflichtung
§ 28 AWG 2002	§ 12 S.AWG
§ 28 a AWG 2002	§ 18 S.AWG
§ 10 S.AWG	§ 13 S.AWG
§ 11 S.AWG	§ 20 S.AWG
§ 13 S.AWG	§ 21 S.AWG
§ 14 S.AWG	§ 3 Hausabfallverordnung 2008
§ 14 b S.AWG	§ 2 Abs 7 Bioabfallverordnung 2010
§ 19 S.AWG	§ 5 Bioabfallverordnung 2010
§ 1 Hausabfallverordnung 2008	§ 7 Bioabfallverordnung 2010

§ 2 Hausabfallverordnung 2008	§ 2 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen
§ 4 Hausabfallverordnung 2008	
§ 5 Hausabfallverordnung 2008	
§ 2 Bioabfallverordnung 2010	
§ 3 Bioabfallverordnung 2010	
§ 4 Bioabfallverordnung 2010	
§ 6 Bioabfallverordnung 2010	
§ 3 Abs 2 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen	
§ 5 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen	

- **Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)**

Problemstoffsammlung

§ 28. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen, ausgenommen Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1, durchzuführen oder durchführen zu lassen, sofern für deren Sammlung in der Gemeinde (im Verbandsbereich) nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen ist.

(2) Die Gemeinde hat für die Problemstoffsammlungen bestimmte Termine und die Einsammlungsorte festzulegen und auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Die Gemeinde darf - sofern die Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 nicht anderes bestimmt - für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 bestehen oder die nicht von privaten Haushalten abgegeben werden, ein Entgelt festlegen und hat dieses Entgelt auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten und von Gerätealtbatterien und -akkumulatoren

§ 28a. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren einzurichten. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Abgabestelle und deren Öffnungszeiten bekannt zu geben. Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Gerätealtbatterien und -akkumulatoren sind an diesen Abgabestellen zumindest

unentgeltlich zu übernehmen. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können ab einer in einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 festzulegenden Mengenschwelle, zumindest zweimal im Kalenderjahr, einen Abholbedarf an die Koordinierungsstelle gemäß § 13b melden; die Sammel- und Behandlungskategorie gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 und die verwendeten Sammelbehälter sind anzugeben.

- **Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 (S.AWG)**

Begriffsbestimmungen und grundlegende Vorgaben

§ 1

(4) Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis im Sinn des Art 7 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, ABl Nr L 312 vom 22. November 2008, berichtigt durch ABl Nr L 127 vom 26. Mai 2009, zu berücksichtigen. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat. Sie werden eingeteilt in:

1. getrennt gesammelte Siedlungsabfälle: Altstoffe wie zB Papier, Metalle, Textilien;
2. (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Altstoffe wie zB Küchen-, Garten- oder Grünabfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für eine stoffliche (aerobe oder anaerobe) Verwertung geeignet sind;
3. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen;
4. sperrige Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für die Systemabfuhr vorgesehenen Sammeleinrichtungen erfasst werden können;
5. andere Siedlungsabfälle: jener Teil der Siedlungsabfälle, der nicht den Z 1 bis 4 zuzuordnen ist, insbesondere gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll).

(5) Sonstige Abfälle sind alle diesem Gesetz unterliegenden festen oder flüssigen Abfälle, soweit sie nicht dem Abs 4 zuzuordnen sind, wie insbesondere produktionspezifische Abfälle, Baurestmassen udgl.

(6) Altstoffe sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) Bestehen begründete Zweifel, ob Abfälle als Siedlungsabfälle anzusehen sind oder welcher Kategorie gemäß Abs 4 sie zuzuordnen sind, hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Liegenschaftseigentümer oder der Gemeinde mit Bescheid eine Feststellung zu treffen.

(8) Sammeleinrichtungen sind alle Formen von Containern, Tonnen, Behältern, Gefäßen, Schachteln, Säcken oder sonstigen Gegenständen, die für die Abfallerfassung zum Zweck einer systematischen Abfuhr Verwendung finden. Als Sammeleinrichtung gilt auch ein Recyclinghof, und zwar auch dann, wenn im Gemeindegebiet ausschließlich im Rahmen des Recyclinghofes eine bestimmte Abfallart getrennt gesammelt wird.

(9) Die Erfassung von Abfällen ist das Sammeln (Bereitstellen von Sammeleinrichtungen und/oder Entgegennehmen) und die Abfuhr (Abholung einschließlich des Transports bis zur Behandlung) von Abfällen.

(12) Das achtlose Wegwerfen oder Zurücklassen selbst kleinster Mengen von Abfall (zB Zigarettenstummel oder Kaugummis) sowie die zu hygienischen Missständen führende Ansammlung von Abfällen stellen eine Form der Verunreinigung oder Verschmutzung von (öffentlichen und privaten) Flächen und Räumen dar (Vermüllung).

Erfassung und Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde Aufgabenzuordnung

§ 9a

(1) Jede Gemeinde hat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 für die Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs 4 Z 1, 2, 4 und 5 sowie sonstiger Abfälle, soweit die Gemeinde durch eine Verordnung gemäß § 11 Abs 3 dazu verpflichtet ist, zu sorgen (kommunale Erfassungspflicht). Die Gemeinde ist darüber hinaus zur Erfassung von Siedlungsabfällen gemäß § 1 Abs 4 Z 3 verpflichtet, soweit kein anderer Rechtsträger dafür zu sorgen hat.

(2) Wenn zur getrennten Erfassung bestimmter Siedlungsabfälle ein Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 2 Abs 8 Z 5 AWG 2002 eingerichtet ist, das für die Sammlung und Behandlung zu sorgen hat, entfällt für diese Siedlungsabfälle die Erfassungspflicht der Gemeinde.

Erfassung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen

§ 10

(3) Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle sind vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs 4 und 5 von den Liegenschaften abzuführen.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle sind nicht von den Liegenschaften abzuführen, wenn die Gemeinde dies in der Abfuhrordnung festlegt.

(5) Die Gemeinde kann, wenn nicht bereits eine Festlegung in der Abfuhrordnung gemäß § 14 Abs 1 Z 4 getroffen ist, von Amts wegen durch Bescheid festlegen, dass die gemischten oder sperrigen Siedlungsabfälle vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind, wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit

unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind. Ein solcher Bescheid ist von Amts wegen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für seine Erlassung nicht mehr gegeben sind.

Erfassung von biogenen und getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Altstoffen)
sowie von sonstigen Abfällen

§ 11

(1) Im Sinn der Ziele und Grundsätze gemäß § 3 hat die Gemeinde im erforderlichen Umfang gesonderte Einrichtungen zur Erfassung von biogenen und getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Altstoffen) anzubieten. Dabei ist auch zu gewährleisten, dass die unionsrechtlichen Zielvorgaben für das Recycling erfüllt werden. § 10 Abs 6 gilt sinngemäß.

(2) Fallen auf einer Liegenschaft Abfälle in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall gilt die individuelle Entsorgungspflicht gemäß § 12 Abs 9 erster Satz.

(4) Soweit eine Gemeinde auf Grund des Abs 1 oder 3 den Beteiligungspflichtigen gemäß § 12 Sammeleinrichtungen zur getrennten Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen anbietet, ist die Aufstellung oder Ausgabe von Sammeleinrichtungen und die Durchführung von Sammlungen für Abfälle gleicher oder ähnlicher Art - von genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen abgesehen (§ 9a Abs 2) - nicht zulässig. Die Regelung gemäß § 10 Abs 6 bleibt davon unberührt.

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 12

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, folgender von der Gemeinde in Erfüllung ihrer kommunalen Erfassungspflicht (§§ 10 und 11) bereitgestellter Einrichtungen zu bedienen (Beteiligungspflicht):

1. der von der Gemeinde auf Grund des § 10 zur Verfügung gestellten Einrichtungen zur Erfassung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen;
2. der von der Gemeinde auf Grund des § 11 Abs 1 angebotenen Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen;
3. der auf Grund einer Verordnung gemäß § 11 Abs 3 vorgesehenen Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gemäß § 11 Abs 1 oder 3 gesonderte Einrichtungen anbietet, sind unwirksam.

(3) Fallen auf einer Liegenschaft Abfälle in einer Menge an, die für eine Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, dürfen hierfür die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten

Einrichtungen nur mit Zustimmung der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Liegt die Zustimmung der Gemeinde nicht vor, gilt die individuelle Entsorgungspflicht gemäß Abs 9 erster Satz.

(4) Bei der Vollziehung dieses Gesetzes ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(5) Von der Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde gemäß Abs 1 kann der Liegenschaftseigentümer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von höchstens drei Jahren befreit werden, wenn er selbst über eine Abfallbehandlungsanlage (Eigenanlage) verfügt, die für die Behandlung der sonst durch die Gemeinde zu erfassenden Abfälle bewilligt ist, und eine Art der Erfassung und ein Intervall der Abfuhr dieser Abfälle nachweislich gewährleistet sind, die ein Niveau der Entsorgung erwarten lassen, das mit dem von der Gemeinde angebotenen vergleichbar ist. Die Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg der Gemeinderat) kann außerdem auf schriftlichen Antrag die Rechtsträger von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten von der Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde gemäß Abs 1 für eine Dauer von höchstens drei Jahren befreien, wenn eine Art der Erfassung und ein Intervall der Abfuhr dieser Abfälle nachweislich gewährleistet sind, die ein Niveau der Entsorgung erwarten lassen, das mit dem von der Gemeinde angebotenen vergleichbar ist. Die Befreiung hat durch die Gemeinde unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren oder weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

(6) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus der Abfuhrordnung ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten am hierfür bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten. Die Liegenschaftseigentümer haben dabei die auf Grund von Verordnungen gemäß § 10 Abs 2 oder § 11 Abs 3 bestehenden Verpflichtungen zu beachten.

(7) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(8) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;

3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen, soweit in der Abfuhrordnung nicht anderes bestimmt ist;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(9) Soweit für die Liegenschaftseigentümer keine Verpflichtung und keine Berechtigung zur Inanspruchnahme der von der Gemeinde zur Erfassung angebotenen Einrichtungen besteht, haben die Liegenschaftseigentümer für die Erfassung und Behandlung der Abfälle selbst zu sorgen (individuelle Entsorgungspflicht). Dies betrifft insbesondere die Erfassung und Behandlung der sonstigen Abfälle (§ 1 Abs 5), sofern nicht die Landesregierung auf Grund einer Verordnung gemäß § 11 Abs 3 eine Festlegung getroffen hat, dass bestimmte sonstige Abfälle durch die Gemeinde zu erfassen sind.

(10) Die Gemeinde kann Eigentümer von Liegenschaften, auf denen sich Einrichtungen gemäß § 32 Abs 3 Z 1, 3, 4 oder 5 ROG 2009 befinden, mit Bescheid verpflichten, einen Platz für Sammeleinrichtungen der öffentlichen Abfallsammlung bereitzustellen und deren Aufstellung zu dulden. Die bescheidmäßige Verpflichtung ist nur zulässig, wenn

1. dies der Sicherstellung einer effizienten öffentlichen Abfallsammlung dient und die Verhältnismäßigkeit des Aufwands für die Bereitstellung und Erhaltung des Platzes für die Sammeleinrichtungen gegeben ist,
2. eine gute Erreichbarkeit und Zugänglichkeit zu den Sammeleinrichtungen für Dritte (zB Kunden) sowie eine ungehinderte Beförderung der Sammeleinrichtungen zum Sammelfahrzeug möglich sind,
3. ausreichend Platz auf der zu verpflichtenden Liegenschaft vorhanden ist und
4. keine unzumutbare Beeinträchtigung der üblichen Benützung der Liegenschaft gegeben ist.

Ein Anspruch auf Entschädigung wird dadurch nicht begründet.

Eigentumsübergang

§ 13

(1) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(2) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs 1 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von

Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

Abfuhrordnung der Gemeinde

§ 14

(1) Die Gemeinde hat unter Bedachtnahme auf die von der Landesregierung in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, den Abfallwirtschaftsplan des Landes und seine Teilpläne sowie die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 eine Abfuhrordnung zu erlassen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Festlegung der Art der für die Sammlung der Abfälle auf den Liegenschaften zu verwendenden Sammeleinrichtungen sowie den Bereitstellungsort für deren Entleerung;
2. die Festlegung der Häufigkeit der Entleerungen sowie der Anzahl und der Größe der Sammeleinrichtungen oder die Festlegung des erforderlichen wöchentlichen Vorhaltevolumens, jeweils unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, entsprechend
 - a) der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen,
 - b) der Zahl der Haushalte,
 - c) der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder
 - d) der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Dabei ist auch festzulegen, wie Anzahl und Größe der zur Verwendung gelangenden Sammeleinrichtungen aus der Häufigkeit der Entleerung und dem erforderlichen wöchentlichen Vorhaltevolumen zu ermitteln sind;

3. die Tage der Abholung von den Liegenschaften oder Sammelstellen (Abfuhrplan) unter gleichzeitiger Festlegung des Beginns und des Endes der Abholzeiten;
4. die Festlegung größerer Gemeindeteile, in denen der Abfall nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften abgeholt wird, sowie die Festsetzung der stattdessen erforderlichen Sammelstellen. Solche Festlegungen sind nur in Gemeinden mit entsprechend großen Gemeindeteilen erforderlich;
5. die Festlegung der näheren Umstände betreffend die Erfassung von sperrigen und biogenen Siedlungsabfällen unter Bedachtnahme auf die §§ 10 und 11 sowie die Festlegung allfälliger Mengenschwellen gemäß § 18 Abs 1a;

6. Angaben über die Erfassung von Altstoffen gemäß § 11 Abs 1 sowie über die Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, soweit diese gemäß § 11 Abs 3 von der Landesregierung angeordnet ist;

7. die Gebührentarife nach Maßgabe der §§ 18 bis 21.

(2) In der Stadt Salzburg kann die Häufigkeit der Entleerungen der Sammeleinrichtungen unter Bedachtnahme auf das sich durch die Siedlungsstruktur ergebende durchschnittliche Abfallaufkommen auch straßenweise festgesetzt werden. Ausnahmen hiervon kann der Bürgermeister gewähren, sofern dies im Einzelfall auf Grund der Zahl der im jeweiligen Haushalt gemeldeten Personen gerechtfertigt erscheint. Bei einer positiven Erledigung des Ausnahmeansuchens kann von der Erlassung eines Bescheids abgesehen werden.

(3) Im Rahmen der Abfuhrordnung kann die Gemeinde auch festlegen, dass bestimmte Sammeleinrichtungen (Abs 1 Z 1) nur über die Gemeinde bezogen werden dürfen. Die Gemeinde kann die Verdichtung von Abfällen (Einsatz von Abfallpressen, Pressbehältern udgl) zulassen.

(4) Soweit die Festlegungen gemäß Abs 1 Z 2 nicht in der Abfuhrordnung getroffen werden können, hat die Gemeinde diese Festlegungen unter sinngemäßer Anwendung des Abs 1 Z 2 von Amts wegen durch Bescheid zu treffen. Ein solcher Bescheid ist unter Bedachtnahme auf Abs 1 Z 2 erforderlichenfalls neu zu erlassen. Bescheide im Sinn dieses Absatzes bleiben wirksam, bis ein neuer Bescheid erlassen oder eine abweichende Festlegung in der Abfuhrordnung getroffen wird.

(5) Die Gemeinde kann in der Abfuhrordnung vorsehen, dass die Festlegungen im Sinn des Abs 1 Z 2 von Amts wegen mit Bescheid zu treffen sind, wenn im Einzelfall mit der aus der Abfuhrordnung oder aus einem Bescheid gemäß Abs 4 sich ergebenden Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtungen nachweislich nicht das Auslangen gefunden wird.

(6) Erledigungen gemäß Abs 2, 4 und 5 sind von Verwaltungsabgaben auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen befreit.

Förderung der Wiederverwendung

§ 14b

Die Gemeinde soll, allenfalls gemeinsam mit anderen Gemeinden, in Erfüllung der im § 3 Abs 5 Z 1 normierten Verpflichtung die Wiederverwendung von Produkten und die Vorbereitung zur Wiederverwendung fördern, indem sie eine Abgabemöglichkeit für Gegenstände zur Verfügung stellt, die zur Wiederverwendung geeignet sind.

Gebühren

Gebührenarten und Gebührenschuldner

§ 18

(1) Die Liegenschaftseigentümer (Gebührensuldner) haben für folgende Leistungen der Gemeinde eine Gebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) als Gemeindeabgabe zu entrichten:

1. für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen gemäß § 10 und von Altstoffen gemäß § 11 Abs 1;
2. für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen gemäß § 11 Abs 3;
3. für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen; sowie
4. für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung).

(1a) Die Gemeinde kann in der Abfuhrordnung für sperrige und biogene Siedlungsabfälle Mengenschwellen mit der Wirkung festlegen, dass bei deren Überschreiten die Liegenschaftseigentümer (Gebührensuldner) für die Erfassung oder Behandlung der den Schwellenwert überschreitenden Abfallmengen eine gesonderte Gebühr (Zusatzgebühr) als Gemeindeabgabe zu entrichten haben. Bei der Festlegung dieser Mengenschwellen ist Bedacht zu nehmen:

1. bei sperrigen Siedlungsabfällen auf das durchschnittliche Abfallaufkommen bei dieser Abfallart;
2. bei biogenen Siedlungsabfällen auf die gemäß § 14 Abs 1 Z 2 für die Festlegung von Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen geltenden Kriterien.

(2) In einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 kann die Landesregierung festlegen, dass die Liegenschaftseigentümer (Gebührensuldner) für die Teilnahme an der Erfassung oder Behandlung der in der Verordnung bestimmten Altstoffe oder sonstigen Abfälle durch die Gemeinde eine gesonderte Gebühr (Zusatzgebühr) als Gemeindeabgabe zu entrichten haben.

(3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet für die auf die Liegenschaft entfallenden Gebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

(4) Die Gebühren gemäß Abs. 1, 1a und 2 können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinn des § 2 Abs. 2 im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die

demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).

(5) Für die Abfallwirtschaftsgebühr samt Nebengebühren haftet auf der der Gebührenpflicht zugrunde liegenden Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht.

Tarife

§ 19

(1) Die Gemeinde hat für jedes Kalenderjahr die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (§ 18 Abs. 1) und die allfällige Zusatzgebühr (§ 18 Abs. 2) festzusetzen.

(2) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr haben sich

- a) auf die einmalige Entleerung eines Behälters zur Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) zu beziehen und bei Verwendung mehrerer Behälterttypen deren unterschiedliche Größe (Volumen) zu berücksichtigen oder
- b) auf das erforderliche wöchentliche Vorhaltevolumen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) je Liter zu beziehen.

Die Zulassung der Verdichtung von Abfällen (§ 14 Abs. 3) und eine Messung des entleerten Abfallvolumens können berücksichtigt werden. Im Fall der Abfallwiegung bei den einzelnen Liegenschaften ist der Tarif je Kilogramm und im Fall der Messung des Abfallvolumens bei den einzelnen Liegenschaften je Liter festzulegen.

(3) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis für folgende Leistungen nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt:

1. die Erfassung und Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 3, soweit dafür nicht eine gesonderte Gebühr vorgesehen ist (§ 18 Abs. 1a);
2. die Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde gemäß § 18 Abs. 1 Z 2, wenn nicht eine gesonderte Gebühr vorgesehen ist (§ 18 Abs. 2);
3. die Erhaltung, den Betrieb und die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und Abfalllagern der Gemeinde;
4. Verzinsung und Tilgung der Einrichtungskosten unter Berücksichtigung einer nach der Art der Einrichtung zu erwartenden Lebensdauer;
5. sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen durch die Gemeinde (§ 18 Abs. 1 Z 4).

Dies gilt auch für die Festsetzung der Tarife im Fall der Abfallwiegung oder der Abfallvolumenmessung.

(4) Die Gemeinde kann die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr auch derart festsetzen, dass das Jahresefordernis gemäß Abs. 3 durch eine Bereitstellungsgebühr und durch eine Leistungsgebühr bedeckt wird, wenn dies zur Erreichung der Ziele und Grundsätze gemäß § 3 innerhalb der Gemeinde zweckmäßig erscheint. Abs. 2 ist auf die Tarife für die Bereitstellungsgebühr und die Leistungsgebühr sinngemäß anzuwenden. Mit dem Gesamtaufkommen an Bereitstellungsgebühren dürfen höchstens 70 % des zu erwartenden Jahresefordernisses bedeckt werden.

(5) Die Tarife für die allfällige Zusatzgebühr haben sich auf das Gewicht des Abfalls je Kilogramm, das gemessene Volumen je Liter, das Volumen der Behälter je Liter, das Vorhaltevolumen je Liter oder die Stückzahl des erfassten Abfalls zu beziehen und das Jahresefordernis für die Erfassung oder die Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen gemäß § 11 Abs. 3 zu bedecken. Abs. 4 erster und letzter Satz ist auch auf die Zusatzgebühr anwendbar.

(6) Abfallwirtschaftliche Einnahmen wie Altstoff Erlöse oder Abgeltungen für gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) erfasste Verpackungsabfälle sowie Reinerträge aus der Erfassung und Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde sind bei der Festlegung der Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr oder die Zusatzgebühr spätestens für das zweitfolgende Kalenderjahr zu berücksichtigen.

(7) Für Liegenschaftseigentümer, die gemäß § 12 Abs 5 von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde befreit sind, hat die Gemeinde die Höhe der zu entrichtenden Gebühren mit mindestens 20 % und höchstens 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr festzusetzen.

Entstehen des Gebührenanspruchs

§ 20

(1) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde (§§ 10, 11, 12 und 14) folgt.

(2) Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauf folgenden Monats wirksam.

Vorschreibung und Fälligkeit

§ 21

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch

erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(2) Abweichend zu Abs 1 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen (§ 19) zu treffenden Festlegung in pauschalierten Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrag, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschuldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

- **Hausabfallverordnung 2008**

Durch die Novellierung des S.AWG 2018 ist es zu begrifflichen Änderungen gekommen.

§ 1 Abs 4 S.AWG nimmt eine Untergliederung des Siedlungsabfallbegriffes vor, wobei durch die Novellierung des S.AWG die bis dato verwendeten Begriffe „Hausabfälle“, „biogene Abfälle“ und „sperrige Hausabfälle“ ersetzt werden.

In der Terminologie entsprechen nunmehr:

- andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle → den Hausabfällen,
- (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle → den biogenen Abfällen,
- getrennt gesammelte Siedlungsabfälle → den (sonstigen) Altstoffen
- sperrige Siedlungsabfälle → den sperrigen (Haus-) Abfällen

Die terminologischen Änderungen aufgrund der Novellierung des S.AWG 2018 wurden im Folgenden grün markiert.

Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 1

(2) Die Erfassung der Hausabfälle (andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle) hat nach einem staubfreien sowie geräusch- und geruchsarmen System zu erfolgen.

Anforderungen an Hausabfallbehälter

§ 2

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der eigentlichen Hausabfälle (andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Die Behälter müssen den ÖNORMEN EN 840-1 bis 840-6, Ausgabe Juni 2004, entsprechen.

(2) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit können anstelle der im Abs 1 beschriebenen Behälter oder in Ergänzung dazu auch andere Behälter aus feuchtigkeitsbeständigem Material verwendet werden, die nur für eine einmalige Benützung geeignet sind (zB Kunststoffsäcke), wenn dadurch den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002 in der gemäß § 26 Z 1 S.AWG geltenden Fassung) entsprochen wird. In diesem Fall tritt an die Stelle der Entleerung der Behälter die Abholung der Behälter samt ihrem Inhalt.

Benützung der Hausabfallbehälter

§ 3

(1) Die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer (§ 2 Abs 2 S.AWG) haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird.

(2) Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand bereitzustellen, soweit von der Gemeinde nicht anderes bestimmt wird. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann. Behälter gemäß § 2 Abs 2 sind verschlossen zur Sammlung bereitzustellen.

Anzahl und Größe der Behälter; Häufigkeit der Entleerungen

§ 4

Bei der Festlegung der Anzahl und Größe der Behälter für Hausabfälle (andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle) sowie des Entleerungsintervalls gemäß § 14 Abs 1 Z 2 S.AWG ist auch auf die Sicherstellung der ordnungsgemäßen und hygienisch einwandfreien Erfassung und Behandlung der Hausabfälle (andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle) zu achten. Das Entleerungsintervall darf, auch bei nur teilweiser Befüllung der Behälter, vier Wochen nicht überschreiten.

Erfassung der sperrigen Hausabfälle (sperrige Siedlungsabfälle)

§ 5

(1) Bei Vorliegen der im § 10 Abs 4 S.AWG genannten Voraussetzungen hat die Gemeinde für die Abfuhr der sperrigen Hausabfälle (sperrige Siedlungsabfälle) von den Liegenschaften zu sorgen. In allen übrigen Fällen haben die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer für die Anlieferung der sperrigen Hausabfälle (sperrige Siedlungsabfälle) zu den von der Gemeinde dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen (Recyclinghof, Altstoffsammelhof) zu sorgen.

(2) Die Termine für die Abfuhr der sperrigen Hausabfälle (sperrige Siedlungsabfälle) sind von der Gemeinde rechtzeitig bekanntzumachen oder mit den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern zu vereinbaren. Die sperrigen Hausabfälle (sperrige Siedlungsabfälle) dürfen erst zum vereinbarten Abholzeitpunkt oder, wenn ein solcher festgesetzt ist, zum Abfuhrtermin zur Sammlung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der sperrigen Hausabfälle (sperrige Siedlungsabfälle) hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, insbesondere die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Zum Zweck der stofflichen Wiederverwertung haben die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer alle leicht abtrennbaren Metallgegenstände und -teile von den anderen sperrigen Hausabfällen (sperrige Siedlungsabfälle) zu trennen bzw für die Erfassung gemäß Abs 2 getrennt bereitzustellen. Die Gemeinde kann in der Abfuhrordnung die getrennte Erfassung weiterer Altstoffe (getrennt gesammelte Siedlungsabfälle) anordnen, wenn dies im Sinn der für die Abfallwirtschaft geltenden Ziele und Grundsätze (§ 3 S.AWG) erforderlich ist.

- **Bioabfallverordnung 2010**

Durch die Novellierung des S.AWG 2018 ist es zu begrifflichen Änderungen gekommen.

§ 1 Abs 4 S.AWG nimmt eine Untergliederung des Siedlungsabfallbegriffes vor, wobei durch die Novellierung des S.AWG die bis dato verwendeten Begriffe „Hausabfälle“, „biogene Abfälle“ und „sperrige Hausabfälle“ ersetzt werden.

In der Terminologie entsprechen nunmehr:

- andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle → den Hausabfällen,
- (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle → den biogenen Abfällen,
- getrennt gesammelte Siedlungsabfälle → den (sonstigen) Altstoffen
- sperrige Siedlungsabfälle → den sperrigen (Haus-) Abfällen

Die terminologischen Änderungen aufgrund der Novellierung des S.AWG 2018 wurden im Folgenden grün markiert.

Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) im Sinn dieser Verordnung sind die nachstehend genannten Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die stoffliche (aerobe und anaerobe) Verwertung besonders geeignet sind:

1. natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
2. feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
3. andere als in Z 2 genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie für eine aerobe oder anaerobe Verwertung geeignet sind;
4. pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
5. Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(2) Als Spültrank im Sinn dieser Verordnung gelten jene biogenen Abfälle gemäß Abs 1 Z 2, 3 und 5, die in Küchen von Gastgewerbebetrieben oder ähnlichen Großküchen bei der Zubereitung von Speisen oder als Reste nach dem Verzehr von Speisen gemeinsam mit Flüssigkeiten anfallen und die ohne vorherige Abtrennung des Flüssigkeitsanteils in Sammelgefäßen erfasst werden.

(3) Als Eigenkompostierung im Sinn dieser Verordnung gilt die Benützung und Betreuung einer Einrichtung, die zur Umwandlung von biogenen Abfällen, die auf der betreffenden Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft angefallen sind, in humusähnliche Stoffe (Kompost) dient.

Trennung der biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle)

§ 2

(1) Biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) sind von den anderen Abfällen getrennt zu erfassen und zu behandeln.

(2) Unter Bedachtnahme auf die Wahrung der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002 in der gemäß § 26 Z 1 S. AWG geltenden Fassung) kann die Gemeinde in der Abfuhrordnung festlegen, dass Spültrank nach einer Abtrennung der flüssigen Bestandteile und deren Entsorgung über die Abwasserbeseitigungseinrichtungen gemeinsam mit den sonstigen biogenen Abfällen erfasst werden kann. Vor der Erlassung einer solchen Bestimmung ist die

Betreiberin oder der Betreiber jener Abwasserreinigungsanlage zu hören, über die der flüssige Anteil entsorgt werden soll.

(3) Die Abtrennung der flüssigen Bestandteile des Spültranks darf nur mit einer Anlage vorgenommen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. der Abtrennvorgang darf nur ohne mechanische Unterstützung mittels Sieb, dessen Maschenweite nicht mehr als 6 mm betragen darf, erfolgen, sodass sich der flüssige Anteil allein auf Grund der Schwerkraft von den festen Anteilen trennt und
2. der Abfluss muss in einen Fettabscheider münden, der regelmäßig gewartet wird.

(4) Die Gemeinde hat für eine von den anderen Abfällen getrennte Erfassung der biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) entweder durch die Abholung von den einzelnen Liegenschaften oder durch die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung zu sorgen.

(5) Hausabfälle (andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle) können in die Erfassung und Behandlung der biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) einbezogen werden, soweit sie auf Grund der vorgesehenen Behandlungsart dafür geeignet und nicht im Sinn des § 3 Abs 2 belastet sind. Darüber und über die Art der jeweils geeigneten Hausabfälle (andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle) hat die Gemeinde die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer in ortsüblicher Weise, insbesondere auch über die Abfallberatung, zu informieren.

(6) Gartenabfälle können auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zu den von der Gemeinde vorgesehenen Plätzen (zB Grünabfallkompostieranlage, Recyclinghof) angeliefert werden.

(7) Fallen biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) in einer Menge an, die den üblichen Anfall in einem Haushalt erheblich übersteigt, dürfen die von der Gemeinde zur Erfassung bereitgestellten Sammeleinrichtungen nur mit Zustimmung der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Liegt eine derartige Zustimmung nicht vor, hat der Liegenschaftseigentümer (§ 1 Abs 2 S.AWG) selbst für die Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) zu sorgen.

Ausnahmen von der getrennten Erfassung und Behandlung

§ 3

(1) Von der getrennten Erfassung ausgenommen sind biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle), die einer fachgerechten Eigenkompostierung (§ 1 Abs 3) zugeführt werden. Werden durch eine nicht fachgerechte Eigenkompostierung die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs 3 AWG 2002 in der gemäß § 26 Z 1 S.AWG geltenden Fassung verletzt, hat die Gemeinde die Teilnahme an der Erfassung der biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) mit Bescheid anzuordnen.

(2) Biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle), die auf Grund ihres Schadstoffgehaltes die Verwertung der übrigen biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) gefährden oder

erschweren, dürfen nicht zusammen mit unbelasteten biogenen Abfällen (biogene Siedlungsabfälle) erfasst oder behandelt oder auch für sich allein zu Behandlungsanlagen für biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) (§ 2 Abs 7) angeliefert werden. Das Gleiche gilt für biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle), die auf Grund von pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen verbrannt oder auf andere Art vernichtet werden müssen.

Behälter für biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle)

§ 4

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) bestimmten Behälter müssen den ÖNORMEN EN 840-1 bis 840-6, Ausgabe Juni 2004, entsprechen.

(2) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit können anstelle der im Abs 1 beschriebenen Behälter oder in Ergänzung dazu auch andere Behälter aus Papier oder einem anderen kompostierbaren Material verwendet werden, die nur für eine einmalige Benützung geeignet sind, wenn dadurch den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002 in der gemäß § 26 Z 1 S.AWG geltenden Fassung) entsprochen wird. In diesem Fall tritt an die Stelle der Entleerung der Behälter die Abholung der Behälter samt ihrem Inhalt.

Benützung der Behälter für biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle)

§ 5

(1) Die Liegenschaftseigentümerinnen bzw -eigentümer (§ 2 Abs 2 S.AWG) haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird.

(2) Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümerinnen bzw -eigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand bereitzustellen, soweit von der Gemeinde nicht anderes bestimmt wird. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann. Behälter gemäß § 4 Abs 2 sind verschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort (Abs 1) zurückzubringen.

(3) Die Behälter sowie deren Aufstellungsorte sind von den Liegenschaftseigentümerinnen bzw -eigentümern bei Bedarf zu reinigen. Öffentlich zugängliche Behälter und Aufstellungsorte sind von der Gemeinde bei Bedarf zu reinigen.

Anzahl und Größe der Behälter; Häufigkeit der Entleerung

§ 6

Bei der Festlegung der Anzahl und Größe der für die fortlaufende Sammlung der biogenen Abfälle bestimmten Behälter sowie des Entleerungsintervalls gemäß § 14 Abs 1 Z 2 S.AWG ist auch auf folgende Gesichtspunkte zu achten:

1. darauf, dass die Sammelgefäße bei Benützung durch den vorgesehenen Personenkreis und unter Beachtung der Häufigkeit der Entleerungen immer dicht geschlossen werden können;
2. auf die Sicherstellung der ordnungsgemäßen und hygienisch einwandfreien Erfassung und Behandlung der biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle).

Das Entleerungsintervall darf, auch bei nur teilweiser Befüllung der Behälter, zwei Wochen nicht überschreiten.

Verbotene Behandlung von biogenen Abfällen (biogene Siedlungsabfälle)

§ 7

Die Behandlung von biogenen Abfällen (biogene Siedlungsabfälle) mit Vorrichtungen, die deren Struktur zerstören (zB Häcksler im Spülbeckenabfluss), um eine anschließende Entsorgung über Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung zu ermöglichen, ist verboten.

- **Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen**

Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen

§ 3

(1) Sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen ist verboten.

(3) Vom Verbot ausgenommen sind

1. das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen,
2. Lagerfeuer,
3. Grillfeuer,
4. das Abflammen im Sinne des § 1a Abs. 5 im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise,
5. das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung und
6. das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, die auf Grund von Windwurf oder Schneedruck die Nutzbarkeit von Weideflächen, Hut- oder Dauerweiden oder

Lärchenwiesen in schwer zugänglichen alpinen Lagen über 1.100 Höhenmetern beeinträchtigen.

(4) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien für

1. das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich und keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist,
2. das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes,
3. Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen,
4. das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, sofern eine Verrottung des Strohs im Boden auf Grund von Trockenheit nicht zu erwarten ist,
5. das punktuelle Verbrennen von abgeschnittenem Rebholz und von abgeschnittenem unerwünschtem Bewuchs auf Trockenrasenflächen in schwer zugänglichen Lagen in den Monaten März und April und
6. das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, die auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigen, zulassen.

(5) Sofern keine Verordnung gemäß Abs. 4 besteht, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag mit Bescheid zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot gemäß § 3 Abs. 1 für das Verbrennen von biogenen Materialien gemäß Abs. 4 Z 1 und das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen zulassen.

(6) Der Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörde haben bei Anordnungen gemäß Abs. 4 bzw. 5 Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen, die eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Bevölkerung hintanhaltend.